

§ 10

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Gliederung, die kadermäßige Besetzung und die Arbeitsweise des Ministeriums sind der Strukturplan, der Stellenplan, die Arbeitsordnung und der Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums maßgebend.

(2) Das Ministerium gliedert sich in die Hauptabteilungen Gesetzgebung und Rechtsprechung, Revision, Statistik sowie die selbständigen Abteilungen. Die Leiter der Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen sind dem Minister für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

§ II

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 7.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch die Leiter der Hauptabteilungen sowie die Leiter der selbständigen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter des Ministeriums sowie andere Personen das Ministerium vertreten.